

3. Wenn die Mindestentfernung aus irgendeinem Grunde nicht eingehalten werden konnte, muß der Nachbarschlag in der gleichen Form bereinigt werden wie der Vermehrungsschlag.
4. Die Bereinigung hat nicht nur vor der Besichtigung, sondern auch noch nach erfolgter Feldbesichtigung bis zur Ernte zu erfolgen.

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung

Gilt zugleich als Erfassungsmitteilung

**Vertrag über die Einlagerung von Pflanzkartoffeln in Vermehrungsbetrieben**

Zwischen dem DSG-Handelsbetrieb / VEG Saatzucht

in ..... Kreis .....  
 vertreten durch: .....  
 übergeordnetes Organ: .....  
 und dem/der ..... (Vermehrer)  
 in ..... Kreis ..... Post.....  
 Telefon..... Bahnstation.....  
 Bank..... Konto-Nr.....  
 vertreten durch: .....  
 übergeordnetes Organ: .....  
 wird folgender Einlagerungsvertrag geschlossen:

§ 1

**Vertragsgegenstand**

Der DSG-Handelsbetrieb/das VEG Saatzucht erfaßt bei dem Vermehrer nachstehende auf Grund des Vermehrungsvertrages vom ..... vermehrte Pflanzkartoffeln aus der Ernte 19..... Der Vermehrer verpflichtet sich, die Kartoffeln bis auf Abruf einzulagern. Der Einlagerungsvertrag gilt nur für die tatsächlich bis zum Frühjahr überlagerte Menge.

Menge..... Sorte..... Stufe.....  
 Bemerkungen: .....

Der DSG-Handelsbetrieb/das VEG Saatzucht zahlt eine Abschlagszahlung von ..... DM je 100 kg\*), insgesamt..... DM.

Auf die strafrechtlichen Bestimmungen bei Verderb bzw. Verlust des Pflanzgutes infolge schuldhaften Verhaltens des Vermehrers wird hingewiesen.

§ 2

**Verpflichtungen des Vermehrers**

Der Vermehrer verpflichtet sich:

- 1\* die auf Grund dieses Vertrages erfaßten Pflanzkartoffeln unter Einhaltung der Bestimmungen über die Einlagerung von Kartoffeln in gedeckten Räumen und Mieten (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 3. Sep-

\* 1 cbm Kartoffeln wiegt durchschnittlich 6,25 bis 7,25 dz  
 2 m Mietenlänge enthalten bei 1 m Schütthöhe und 1,5 m Sohlenbreite etwa 10 dz Kartoffeln

tember 1953) aufzubewahren, fortlaufend den Qualitätszustand zu überwachen, die Pflanzkartoffeln pfleglich zu behandeln und vor jeglicher Minderung durch Witterungseinflüsse oder andere Umstände zu schützen und rechtzeitig Maßnahmen zur Verhütung von Schäden zu treffen, insbesondere die Miettemperatur ständig zu kontrollieren, die zwischen + 3 Grad bis + 4 Grad Celsius liegen soll;

2. gemäß § 22 der Allgemeinen Lieferbedingungen für Pflanzkartoffeln die Verladung und Auslieferung von Pflanzkartoffeln an den Besteller auf Grund schriftlicher Anweisung des DSG-Handelsbetriebes/ VEG Saatzucht vorzunehmen und sämtliche Belege über die Auslieferung dieser Pflanzkartoffeln (Duplikat-Frachtbrief oder für die Selbstabholung vorgesehene und unterschriebene Empfangsbescheinigung) dem Beauftragten des DSG-Handelsbetriebes/VEG Saatzucht sofort nach Auslieferung zwecks Verrechnung zu übergeben (falls das Auslagerungsgewicht unter Berücksichtigung des zulässigen Schwundes geringer als das Einlagerungsgewicht sein sollte, erfolgt für die Differenzmenge Nachveranlagung in Konsumware durch Mitteilung an den zuständigen VEAB);
3. bei Veränderung des Lagerbestandes durch Ein- und Auslagerung die am Schluß dieses Vertrages vorgeschriebene buchmäßige Eintragung vorzunehmen;
4. die Mieten durch Schilder zu kennzeichnen, auf denen Menge, Sorte, Anerkennungsstufe und Eigentumsverhältnisse angegeben sind.

§ 3

**Verpflichtungen des DSG-HB/VEG Saatzucht**

Der DSG-HB/das VEG Saatzucht verpflichtet sich:

1. den Vermehrer in jeder Weise in allen Fragen, die sich auf die Sicherung von normalen Lagerungsbedingungen der Pflanzkartoffeln beziehen, zu beraten und zu unterstützen;
2. nach Auslagerung der Pflanzkartoffeln beim Vermehrer die endgültige mengenmäßige Abrechnung entsprechend den einzelnen Abrufen und den Schwundnormen vorzunehmen und nach Eingang der Duplikatfrachtbriefe oder Empfangsbescheinigungen die durchgeführten Lieferungen dem Vermehrer zum entsprechenden Preis unverzüglich zu bezahlen.

§ 4

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Pflanzkartoffeln (GBl. I 1959 S. 815), die Bestandteil dieses Vertrages sind.

Ort und Datum DSG-HB^VEG Saatzucht  
 Ort und Datum Vermehrer

**Zu § 2 Ziff. 3 des Vertrages**

Nachweis über Auslieferung und Bestand

Datum	geliefert an: (Name, Ort)	Auslieferung dz	Bestand dz
-------	------------------------------	--------------------	---------------